

Bericht

über

die Pflichtprüfung

des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

für das Wirtschaftsjahr 2010

der

Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen	5
2.1. Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch die gesetzlichen Vertreter gemäß § 321 I Satz 2 HGB	5
2.1.1. Beurteilung von Lage und Geschäftsverlauf	5
2.1.2. Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung	5
2.2. Feststellungen gem. § 321 I Satz 3 HGB	6
2.2.1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	6
2.2.2. Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung	6
2.2.3. Beachtung von sonstigen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen	6
2.3. Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen	7
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
4.1.2. Jahresabschluss	13
4.1.3. Lagebericht	14
4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
4.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
4.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	15

	<u>Seite</u>
4.3. Aufgliederung und Erläuterungen zum Jahresabschluss	15
4.3.1. Vermögens- und Finanzlage	15
4.3.2. Ertragslage	23
5. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	29
6. Wirtschaftsplan und Feststellungen gemäß § 53 HGrG	30
6.1. Wirtschaftsplan	30
6.2. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	31
7. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung	33

Anlagen lt. Anlagenverzeichnis

1. Prüfungsauftrag

Durch die Betriebsleitung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wurde unsere Gesellschaft am 16.02.2011 aufgrund des Beschlusses des Samtgemeindeausschusses vom 01.12.2005 beauftragt, die Pflichtprüfung bei der "Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen" für das Wirtschaftsjahr 2010 durchzuführen. Das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Diepholz - Kommunalprüfungsamt - ließ eine direkte Beauftragung zu.

Der Auftrag umfasste die Prüfung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2010 sowie die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für die "Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen". Die Aufdeckung von Verfehlungen war nur soweit Gegenstand unserer Prüfung, als diese mit den für eine Abschlussprüfung berufsüblichen Verfahren erkannt werden konnten.

Wir prüften gemäß § 123 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 25 bis 31 der EigBetrVO und der allgemeinen Vertragsbedingungen des Niedersächsischen Ministers des Inneren vom 03.07.2002. Dabei ist der IDW Prüfungshinweis Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen (IDW PH 9.450.1) und der Fragenkatalog des Institutes der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) beachtet worden.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die als Anlage 9 zu diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002.

Die Betriebsleitung bestätigte uns in der berufsüblichen, schriftlichen Vollständigkeits-
erklärung die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lage-
berichtes für das Wirtschaftsjahr 2010.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1. Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch die gesetzlichen Vertreter gemäß § 321 I Satz 2 HGB

2.1.1. Beurteilung von Lage und Geschäftsverlauf

Der Lagebericht enthält folgende wesentliche Angaben der gesetzlichen Vertreter zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes:

"Die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 503."

2.1.2. Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung

Der Lagebericht enthält folgende wesentliche Angaben der gesetzlichen Vertreter zum Fortbestand und zur künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes:

"Nach dem Wirtschaftsplan 2011 wird mit einem Bilanzgewinn von T€ 4 gerechnet.

Nennenswerte wesentliche Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung sind nach unserer Beurteilung nicht gegeben."

Die sehr knappe Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter deckt sich mit unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen wurde, einschließlich der Einblicknahme in die Entwicklung des Eigenbetriebes nach dem Bilanzstichtag bis zum Prüfungszeitpunkt.

2.2. Feststellungen gem. § 321 I Satz 3 HGB

2.2.1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen können oder ihren Bestand gefährden.

Im Berichtsjahr 2010 sind uns derartige Tatsachen nicht bekannt geworden.

2.2.2. Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung

Als Abschlussprüfer haben wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten.

Gesetzliche Vorschriften i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder Lageberichtes geltenden Rechnungslegungsnormen i.S.d. § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss sowie Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang und Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes sowie ggf. einschlägige Normen des Eigenbetriebsvertrages.

Im Berichtsjahr haben wir keine Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften festgestellt.

2.2.3. Beachtung von sonstigen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsführer oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Eigenbetriebssatzung erkennen lassen.

Im Berichtsjahr haben wir keine Verstöße gegen Gesetz oder Eigenbetriebssatzung festgestellt.

2.3. Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen

Im Berichtsjahr haben sich keine wichtigen Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen ergeben, die sich auf den Jahresabschluss ausgewirkt haben.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31.12.2010 (Anlagen 1 bis 3), der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Prüfungsauftrag wurde erweitert um die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung gemäß § 53 HGrG.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - im Zeitraum März bis April 2011 in den Räumen der Samtgemeindeverwaltung Bruchhausen-Vilsen und in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 25.02.2011 versehene Vorjahresabschluss zum 31.12.2009; er wurde vom Betriebsausschuss am 14.04.2011 dem Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zur Feststellung empfohlen und von diesem am 30.06.2011 festgestellt.

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31.12.2010 wurde von der Betriebsleitung aufgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Auskünfte erteilen insbesondere:

- Herr kaufmännischer Betriebsleiter Andreas Schreiber
- Herr Reiner Brüggemann.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften des § 123 NGO, der §§ 25 ff EigBetrVO, der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des tatsächlichen Ver-

hältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Art, Umfang und Ergebnis der im einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebes sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen und gesetzlichen Notwendigkeiten ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Anlagevermögen und Sonderposten
- Umsatzerlöse
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Ausgehend von einer Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u. a. das Anlagenverzeichnis durchgesehen und in unsere Prüfungsunterlagen einbezogen sowie Kontoauszüge der Kreditinstitute eingesehen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebes wurde im Wirtschaftsjahr mit dem Finanzbuchhaltungsprogramm PC-Kaufmann Professional, Modul Finanzbuchhaltung, der KHK Software GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main gefertigt. Die Anlagenbuchhaltung erfolgte ebenfalls mit diesem Programm.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Im Hinblick auf die IT-gestützte Rechnungslegung ist festzustellen, dass die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten im Wesentlichen gewährleistet ist.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2010 wurde nach den Vorschriften der §§ 18 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen unter sinngemäßer Beachtung der allgemeinen Vorschriften, der Ansatzvorschriften und der Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt gem. § 19 Eigenbetriebsverordnung nach dem Schema der Anlage 1 der Eigenbetriebsverordnung. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung nach dem Schema der Anlage 2 der Eigenbetriebsverordnung - die weitestgehend dem Schema des Gesamtkostenverfahrens gemäß § 275 Abs. 2 HGB entspricht - aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Der Anhang entspricht der Vorschrift des § 21 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2010 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt. Im Lagebericht sind die Angabepflichten gem. § 22 Eigenbetriebsverordnung beachtet worden.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Vorschriften der §§ 18 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen unter sinngemäßer Beachtung der allgemeinen Vorschriften, der Ansatzvorschriften und der Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschnitt 4.3.

4.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

4.3. Aufgliederung und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezuges der Daten - relativ begrenzt.

4.3.1. Vermögens- und Finanzlage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31.12.2010 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31.12.2009 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

a) Bilanzaufbau

Aktivseite	31.12.2010		31.12.2009		Veränderungen	
	T€	%	T€	%	T€	
Langfristig gebundenes Vermögen	30.001	96,0	29.970	98,0	+	31
Kurzfristige Forderungen an die Samtgemeinde	587	1,9	277	0,9	+	310
Sonstige Forderungen	596	1,9	141	0,5	+	455
Guthaben bei Kreditinstituten	48	0,2	173	0,6	-	125
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.231	4,0	591	2,0	+	640
	31.232	100,0	30.561	100,0	+	671
Passivseite						
Eigenkapital	5.938	19,0	6.419	21,0	-	481
Sonderposten	14.602	46,8	14.337	46,9	+	265
Langfristige Verbindlichkeiten	9.616	30,8	8.469	27,7	+	1.147
Langfristig verfügbare Mittel	30.156	96,6	29.225	95,6	+	931
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.076	3,4	1.336	4,4	-	260
	31.232	100,0	30.561	100,0	+	671

Gesamtvermögen sowie Gesamtkapital (= Bilanzsumme) haben sich zum 31.12.2010 gegenüber der Vorjahresbilanz um T€ 671 (= + 2,2 %) erhöht.

Auf der **Aktivseite** resultiert die ansteigende Bilanzsumme neben dem um T€ 125 gesunkenen Bestand des Guthabens bei Kreditinstituten auch aus der Zunahme der Forderungen gegenüber der Samtgemeinde um T€ 310 und den sonstigen Forderungen um T€ 455. Ebenso stieg das Anlagevermögen um T€ 31. Dabei übersteigen die Zugänge von T€ 1.239 die Abschreibungen und Abgänge von T€ 1.208.

Auf der **Passivseite** wird der Anstieg der Bilanzsumme um T€ 671 im Wesentlichen durch die Zunahme der langfristigen Verbindlichkeiten um T€ 1.147 infolge einer Darlehensneuaufnahme von T€ 1.500 bei Tilgungen der Darlehen von T€ 353 verursacht. Die Sonderposten stiegen insgesamt an (+ T€ 265; Umgliederung des nicht aufgelösten Teils der allgemeinen Rücklage: T€ 942; Zuführungen: T€ 122; Auflösungen: T€ 799). Dagegen verringerte sich das Eigenkapital (- T€ 481; Jahresüberschuss: T€ 503; Abführung Eigenkapitalverzinsung: T€ 42; Umgliederung des nicht aufgelösten Teils der allgemeinen Rücklage in die Sonderposten: T€ 942). Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sanken um T€ 260.

b) Finanzlage und Liquidität

Finanzlage

	31.12.2010	31.12.2009	Veränderungen
	T€	T€	T€
Langfristiges Kapital	30.156	29.225	+ 931
Langfristig gebundenes Vermögen	30.001	29.970	+ 31
Über-/Unterdeckung an langfristigem Kapital	+ 155	- 745	+ 900

Nachstehende Übersicht über die Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens im Wirtschaftsjahr 2010 gibt Aufschluss über die Entwicklung der Überdeckung an langfristigem Kapital:

	T€	T€	T€
<u>Mittelbedarf für:</u>			
Anlageinvestitionen		1.239	
Abführung Eigenkapitalzinsen		42	
Auflösung Sonderposten	799		
abzgl. Zuführung Sonderposten	<u>122</u>	677	
Darlehenstilgungen, planmäßig		<u>353</u>	2.311
<u>Mittelherkunft durch:</u>			
Abschreibungen und Abgänge auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		1.208	
Jahresüberschuss		503	
Darlehensneuaufnahme		<u>1.500</u>	<u>3.211</u>
Überdeckung im langfristigen Bereich			900
Unterdeckung zum 31.12.2009			<u>- 745</u>
Überdeckung zum 31.12.2010			<u><u>155</u></u>

Die Forderung, langfristig gebundenes Vermögen mit langfristigem Kapital zu finanzieren, konnte zum 31.12.2010 voll erfüllt werden. Die Unterdeckung zum 31.12.2009 von T€ 745 verringerte sich um T€ 900 zum 31.12.2010 auf eine Überdeckung von T€ 155.

Trotz des deutlichen Mittelbedarfsüberschusses regen wir an, die Darlehensaufnahmen auch weiterhin mit den Girokontobeständen abzugleichen.

Liquidität

	31.12.2010	31.12.2009	Veränderungen
	T€	T€	T€
Kurzfristiges gebundenes Vermögen	1.231	591	+ 640
Kurzfristiges Kapital (kurzfristige Verbindlichkeiten)	1.076	1.336	- 260
Über-/Unterdeckung an liquiden Mitteln	+ 155	- 745	+ 900

Den kurzfristigen Verbindlichkeiten von T€ 1.076 stand zum Bilanzstichtag kurzfristiges Vermögen von T€ 1.231 gegenüber. Die rechnerische Liquidität war somit zum Bilanzstichtag gegeben.

c) Eigenkapitalausstattung

Es ergeben sich zum Bilanzstichtag nachstehende Eigenkapitalverhältnisse:

Eigenkapital im Verhältnis zum langfristigen Fremdkapital:

<u>31.12.2010</u>				<u>31.12.2009</u>			
T€	5.938	:	T€ 9.616	T€	6.419	:	T€ 8.469
	1	:	1,62		1	:	1,32

Eigenkapital im Verhältnis zum gesamten Fremdkapital:

<u>31.12.2010</u>				<u>31.12.2009</u>			
T€	5.938	:	T€ 10.692	T€	6.419	:	T€ 9.805
	1	:	1,80		1	:	1,53

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat bei rückgängigem Eigenkapitalanteil zum 31.12.2010 eine für Abwasserwerke durchschnittliche Eigenkapitalausstattung. Der Rückgang ist begründet in der Umgliederung des noch nicht aufgelösten Teils der allgemeinen Rücklage (u. a. Landesmittel) in den Sonderposten als Vorgriff auf die Umstellung des Rechnungswesens auf NKR zum 01.01.2011. Außerdem wurden zum 31.12.2010 überdurchschnittlich hohe Sonderposten von T€ 14.602 (= 46,8 % der Bilanzsumme) ausgewiesen, die eigenkapitalähnlichen Charakter haben, jedoch bei obiger Betrachtung unberücksichtigt blieben.

d) Kapitalflussrechnung

In der folgenden Kapitalflussrechnung werden die geschilderten finanzwirtschaftlichen Vorgänge weiter aufgegliedert.

	2010	2009
	T€	T€
1. Jahresüberschuss/-fehlbetrag (-)	503	- 176
2. + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.183	1.116
3. - Auflösung des Sonderpostens	- 799	- 796
4. = Cash Flow	887	144
5. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	7	0
6. +/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	25	251
7. +/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 765	219
8. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	39	- 44
9 = Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	193	570
10. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	- 1.239	- 1.469
11. = Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 1.239	- 1.469
12. + Einzahlungen aus der Zuwendung von Ertragszuschüssen	122	137
13. + Einzahlung aus Zuschuss	0	11
14. - Abführung Eigenkapitalzinsen	- 42	- 190
15. + Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	1.500	0
16. - Auszahlungen aus der Tilgung von Darlehen	- 353	- 404
17. = Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.227	- 446
18. +/- Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	181	- 1.345
19. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	- 940	405
20. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	- 759	- 940

Der Finanzmittelfonds - bestehend aus Kontokorrentkonto (Konto-Nr. 1510000845) bei der Kreissparkasse Syke und dem Kontokorrentkonto (Konto-Nr. 4223165501) bei der Volksbank Sulingen - verbesserte sich im Berichtsjahr um + T€ 181. Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (+ T€ 193) und der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (- T€ 1.239) sowie der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit (+ T€ 1.227) führten zu einem Anstieg des Finanzmittelfonds auf - T€ 759.

e) Im Wirtschaftsjahr 2011 geplante Investitionen und deren Finanzierung

Die Betriebsleitung stellte im Berichtsjahr für das Wirtschaftsjahr 2011 nachstehenden Vermögensplan auf (Schmutz- und Niederschlagwasser zusammengefasst). Dieser wurde nach der Beschlussempfehlung durch den Betriebsausschuss durch den Samtgemeinderat beschlossen.

	NW T€	SW T€	Summe T€
Verfügbare Mittel			
Beiträge/Baukostenzuschüsse Schmutzwasser	0	50	50
Zuweisungen/Zuschüsse von Dritten	15	0	15
./.. Auflösung	155	463	618
	- 140	- 414	- 554
Abschreibungen	191	1.058	1.249
Jahresüberschuss	4	0	4
Kreditaufnahme	86	143	229
	<u>141</u>	<u>787</u>	<u>928</u>
Benötigte Mittel für			
Investitionen	80	402	482
Verlust	0	51	51
Kredittilgung	61	334	395
	<u>141</u>	<u>787</u>	<u>928</u>

Nach den Planzahlen werden in 2011 langfristige Vermögensgegenstände langfristig finanziert. Aufgrund der geringeren Kredittilgung wird der relative Anteil der Eigenkapitalfinanzierung sinken.

4.3.2. Ertragslage

a) Erfolgsvergleich

Grundlage für die Beurteilung der Ertragslage ist die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2010.

Nachstehend wurden die Ertrags- und Aufwandsposten des Wirtschaftsjahres 2010 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und zum Zwecke des Erfolgsvergleichs in T€ (= Tausend €) dargestellt und den entsprechenden Werten des Wirtschaftsjahres 2009 gegenübergestellt.

	2 0 1 0		2 0 0 9		Ergebnis- verände- rungen
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	2.832	77,4	2.425	74,8	+ 407
Sonstige betriebliche Erträge	827	22,6	817	25,2	+ 10
Betriebliche Erträge	3.659	100,0	3.242	100,0	+ 417
Materialaufwand	1.099	30,0	1.168	36,0	+ 69
Abschreibungen	1.183	32,3	1.116	34,4	- 67
Sonstige betriebliche Aufwendungen	495	13,5	767	23,7	+ 272
Betriebliche Aufwendungen	2.777	75,8	3.051	94,1	+ 274
Betriebsergebnis	882	24,2	191	5,9	+ 691
Zinsergebnis	- 379	- 10,4	- 367	- 11,3	- 12
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	503	13,8	- 176	- 5,4	+ 679
sonstige Steuern	0	0,0	0	0,0	0
Jahresergebnis	503	13,8	- 176	- 5,4	+ 679

Bezüglich der Zusammensetzung und der Entwicklung der Umsatzerlöse (T€ 2.832) verweisen wir auf die nachfolgende Spartenbetrachtung.

Die sonstigen betrieblichen Erträge (T€ 827) setzen sich im Wesentlichen aus der Auflösung der Sonderposten, aus Mieterträgen für den von der Samtgemeinde genutzten Teil des Bauhofes, Auflösungen von Rückstellungen, Versicherungserstattungen sowie gezogenen Skonti zusammen.

Der Materialaufwand (T€ 1.099) ist in 2010 in den Betriebssparten Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entstanden. Im Wesentlichen sind darin Umlagen an den Abwasserzweckverband für die Reinigung des Schmutzwassers (T€ 891; i.Vj. T€ 949) und Strombezugsaufwendungen (T€ 139; i.Vj. T€ 149) sowie Reinigung von Schmutzwasserkanälen (T€ 14; i.Vj. T€ 20) enthalten.

Die Abschreibungen (T€ 1.183) entfallen mit T€ 988 (i.Vj. T€ 932) auf die Schmutzwasserbeseitigung und mit T€ 195 (i.Vj. T€ 184) auf die Niederschlagswasserbeseitigung.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind enthalten:

	2010	2009
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Kostenerstattung Samtgemeinde	338	338
Unterhaltungsaufwand	94	152
Anlagenabgang	25	251
Prüfung und Beratung	7	8
Fernsprechaufwendungen	11	10
EDV- und Bürobedarf	3	2
übrige	<u>17</u>	<u>6</u>
	<u>495</u>	<u>767</u>

Das Zinsergebnis (- T€ 379) betrifft überwiegend Zinsaufwendungen für Kredite der Schmutzwasserbeseitigung.

b) Entwicklungen gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2009

<u>Wirtschaftsjahr</u>	<u>Erträge</u>	<u>Aufwendungen</u>	<u>Jahresergebnis</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>	<u>T€</u>
2 0 1 0	3.659	3.156	+ 503
2 0 0 9	3.242	3.418	- 176
Ertragserhöhung	+ 417		
Aufwandsminderung		- 176	
<u>Ergebnisverbesserung</u>			<u>+ 679</u>

Die gesamten Erträge sind um T€ 503 gestiegen und die gesamten Aufwendungen um T€ 176 gesunken. Dadurch ist ein um T€ 679 besseres Jahresergebnis erzielt worden. Der Jahresüberschuss von + T€ 503 entfällt mit + T€ 384 auf die Schmutzwasser- und mit + T€ 119 auf die Niederschlagswasserbeseitigung.

c) Ertrags- und Aufwandsbeurteilung der einzelnen Betriebszweige

Schmutzwasser 2010

	2010	2009	2010	2009
	<u>T€</u>	<u>T€</u>	<u>Ct/m³ Schmutzwasser</u>	
Umsatzerlöse	2.551	2.148	235,8	209,8
Sonstige betriebliche Erträge	674	662	62,3	64,7
Betriebliche Erträge	<u>3.225</u>	<u>2.810</u>	<u>298,1</u>	<u>274,5</u>
Materialaufwand	1.098	1.168	101,5	114,1
Abschreibungen	988	932	91,3	91,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	422	682	39,0	66,6
Betriebliche Aufwendungen	<u>2.508</u>	<u>2.782</u>	<u>231,8</u>	<u>271,7</u>
Betriebsergebnis	<u>717</u>	<u>28</u>	<u>66,3</u>	<u>2,8</u>
Zinsergebnis	- 333	- 318	- 30,8	- 31,1
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>384</u>	<u>- 290</u>	<u>35,5</u>	<u>- 28,3</u>
sonstige Steuern	0	0	0,0	0,0
Jahresergebnis	<u>384</u>	<u>- 290</u>	<u>35,5</u>	<u>- 28,3</u>

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf:

	2 0 1 0	2 0 0 9	Ergebnis- verände- rungen
	T€	T€	T€
Entgelte	2.551	2.148	+ 403
Verrechnung der Gebühren- überdeckung Vorjahre	0	0	0
	2.551	2.148	+ 403

Seit dem 01.01.2010 beträgt der Abwasserpreis (§ 3 Teil II AEB) für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage 2,35 €/m³ (zuvor 2,10 €/m³) Schmutzwasser. Das in diesem Bereich sehr komplexe Kommunalabgabenrecht war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Die Mengenstatistik zeigt, verglichen mit den Vorjahreszahlen, folgende Entwicklung:

Schmutzwasser

	2 0 1 0		2 0 0 9		Veränderung
	m ³	%	m ³	%	m ³
Einleitungsmenge	1.052.411	97,3	981.914	97,4	+ 70.497
Verschmutzungszuschlag	29.546	2,7	26.414	2,6	+ 3.132
Abrechnung gesamt	1.081.957	100,0	1.008.328	100,0	+ 73.629

Der Erlösanstieg resultiert neben gestiegenem Schmutzwasserentgelt von 2,35 €/m³ (zuvor: 2,10 €/m³) aus in 2010 mehr abzurechnenden Mengen von insgesamt 73.629 m³.

Niederschlagswasser

	2010	2009	2010	2009
	T€	T€	Ct/m ² Anschlussfläche	
Umsatzerlöse	281	277	44,0	43,9
sonstige betriebliche Erträge	153	155	24,0	24,6
Betriebliche Erträge	434	432	68,0	68,5
Materialaufwand	1	0	0,2	0,0
Abschreibungen	195	184	30,5	29,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	73	85	11,4	13,5
Betriebliche Aufwendungen	269	269	42,1	42,7
Betriebsergebnis	165	163	25,9	25,8
Zinsergebnis	- 46	- 49	- 7,2	- 7,8
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	119	114	18,7	18,0
sonstige Steuern	0	0	0,0	0,0
Jahresergebnis	119	114	18,7	18,0

Der Abwasserpreis für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen beträgt seit dem 01.01.2006 jährlich 0,40 €/m² (zuvor 0,26 €/m²) tatsächlich bebauter und befestigter Grundstücksfläche. Das in diesem Bereich sehr komplexe Kommunalabgabenrecht war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf:

	2010	2009	Ergebnis- veränderungen
	T€	T€	T€
Entgelte	196	192	+ 4
Kostenersatz Straßenentwässerung	25	25	0
Erstattung für befreite Grundstücke	60	60	0
	281	277	+ 4

Der Kostenersatz Straßenentwässerung von T€ 25 blieb gegenüber dem Vorjahr auf demselben Niveau. Aufgrund der im Rahmen der Wirtschaftsplanberatung 2001 vorgestellten Nachberechnung der von den Mitgliedsgemeinden mitgetragenen Investitionskosten durch die Betriebsleitung wurden die Kosten für 2010 wie seit 2001 angesetzt. Im Ergebnis wurden die Mitgliedsgemeinden von den Zinsaufwendungen befreit. Die Änderung erscheint uns grundsätzlich plausibel. Eine materielle Prüfung haben wir nicht durchgeführt.

Die Mengenstatistik zeigt, verglichen mit den Vorjahreszahlen, folgende Entwicklung:

Niederschlagswasser

	2 0 1 0		2 0 0 9		Veränderung
	m ²	%	m ²	%	m ²
Anschlussfläche	488.570	76,5	480.418	76,2	+ 8.152
Ausgleich Samtgemeinde	150.000	23,5	150.000	23,8	0
Abrechnung gesamt	638.570	100,0	630.418	100,0	+ 8.152

5. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Da die Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb organisiert ist, finden § 91 II AktG sowie § 317 IV HGB keine direkte Anwendung. Die Verpflichtung zur Errichtung eines Risikofrüherkennungssystems wird aber über § 3 Abs. 1 EigBetrVO hergeleitet.

Gemäß IDW Prüfungsstandard 720 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) ist ein Risikofrüherkennungssystem auch von allen § 53 HGrG unterliegenden Unternehmen bis hin zum kleinen Eigenbetrieb einzurichten, wobei an die Ausgestaltung dieses Systems in Abhängigkeit von Größe und Komplexität des Unternehmens unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind. Die Bestandteile des Risikofrüherkennungssystems sind immer ein funktionales internes Überwachungssystem und ein internes Planungssystem. Die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen stellt die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen durch die Funktionstrennung in sensiblen Unternehmensbereichen (hier z. B. die Trennung von Kasse und Kassenbuchführung durch zwei Mitarbeiter), durch Arbeitsanweisungen (z. B. Zahlungsrichtlinien für den Zahlungsverkehr), Sicherungsmaßnahmen in der EDV (z. B. durch die Festlegung von Zugriffsbeschränkungen auf Daten) und der Entwicklung von Richtlinien zur Belegablage sicher. Interne Kontrollen wurden beispielsweise durch laufende Kassenprüfungen sichergestellt. Einen Innenrevisor beschäftigt die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen aufgrund ihrer Unternehmensgröße nicht.

Ein Risikohandbuch, aus dem sich eine Inventarisierung und Bewertung aller Risiken ergibt, wurde nicht erstellt.

Zu dem internen Planungssystem gehört u. a. die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans. Frühwarnindikatoren in einzelnen Beobachtungsbereichen sind bestimmt und Maßnahmen zur Gegensteuerung erkannter Fehlentwicklungen formuliert worden. Die Kämmerei achtet des Weiteren permanent auf eine ausreichende Liquidität.

6. Wirtschaftsplan und Feststellungen gemäß § 53 HGrG

6.1. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Wirtschaftsjahr 2010 wurde rechtzeitig erstellt und nach der Beschlussempfehlung des Betriebsausschusses vom Samtgemeinderat beschlossen. Er besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Daneben wurde eine Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung für einen Zeitraum von fünf Jahren (Finanzplan) aufgestellt. Da dem Eigenbetrieb kein Personal zugeordnet ist entfällt die Stellenübersicht.

Der Erfolgsplan für 2010 deckt sich wie folgt mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2010:

	Erfolgs- plan	Gewinn- und Verlust- rechnung	Ergebnis- abweichung
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	3.080	2.832	- 248
Sonstige betriebliche Erträge	591	827	+ 236
Betriebliche Erträge	3.671	3.659	- 12
Materialaufwand	1.189	1.099	+ 90
Abschreibungen	1.177	1.183	- 6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	670	495	+ 175
Betriebliche Aufwendungen	3.036	2.777	+ 259
Betriebsergebnis	635	882	+ 247
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3	1	- 2
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	463	380	+ 83
Zinsergebnis	- 460	- 379	+ 81
Jahresergebnis	175	503	+ 328

Die wesentlichen Abweichungen ergeben sich aus nicht genau kalkulierbaren Umsatzerlösen und sonstige betrieblichen Aufwendungen.

Der Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wurde wie folgt eingehalten:

	Vermögens- plan	Jahres- abschluss	Abweichung
	T€	T€	T€
Mittelverwendung			
Investitionen	2.286	1.239	- 1.047
Darlehenstilgungen, planmäßig	381	353	- 28
Abführung Eigenkapitalzins	0	42	+ 42
Erhöhung kurzfristige Mittel	0	900	+ 900
	2.667	2.534	- 133
Mittelherkunft			
Zuführung Ertragszuschüsse	271	122	- 149
Auflösung Ertragszuschüsse	564	799	- 235
Ergebnis Ertragszuschüsse	- 293	- 677	- 384
Abschreibungen und Abgänge	1.177	1.208	+ 31
Jahresüberschuss	0	503	+ 503
Darlehensaufnahme	1.183	1.500	+ 317
	2.667	2.534	- 133

Die wesentlichen Abweichungen ergeben sich im Wesentlichen aus geringeren Investitionen sowie den geringeren Kreditaufnahmen. Der Jahresüberschuss lt. Erfolgsplan (T€ 175) stimmt nicht mit dem Jahresüberschuss lt. Vermögensplan (T€ 0) überein.

6.2. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Dienstanweisung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in der Anlage 8 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

7. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2010 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 (Anlage 4) der "Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen" unter dem Datum 20.10.2011 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 123 NGO und § 25 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht

vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde beurteilt anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes und unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener, nicht vorhersehbarer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes "Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen" entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Bad Oeynhausen, den 20.10.2011

I N T E C O N
GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Illies)
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

- Anlage 1:** Bilanz zum 31.12.2010
- Anlage 2:** Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2010
- Anlage 3:** Anhang für das Wirtschaftsjahr 2010
- Anlage 4:** Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010
- Anlage 5:** Rechtliche Verhältnisse
- Anlage 6:** Technische und wirtschaftliche Grundlagen
- Anlage 7:** Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 8:** Übersicht über die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Wirtschaftsjahr 2010
- Anlage 9:** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002

Bilanz zum 31. Dezember 2010

Aktivseite		31.12.2010 €	31.12.2009 T€		31.12.2010 €	31.12.2009 T€	Passivseite
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutz- rechte und ähnliche Rechte				I. Stammkapital			
II. Sachanlagen				II. Rücklagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	2.246.225,55		14	1. Allgemeine Rücklage	3.192.720,39	4.134	
2. Abwässersammlungsanlagen	27.665.821,79			2. Zweckgebundene Rücklage	0,00	0	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	58.154,00			III. Verlust/Gewinn		-315	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	16.625,91			B. Sonderposten		14.337	
		29.986.827,25		C. Rückstellungen			
				Sonstige Rückstellungen		13.200,00	7
B. Umlaufvermögen				D. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.450.446,43	9.605	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	469.450,79		31	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.202.350,78			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 7.062,70				2. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0	
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 0,00			
2. Forderungen an die Samtgemeinde	587.346,96		277	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	170.592,58	142	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 170.592,58			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	126.555,63		110	4. Verbindlichkeiten aus Gebühren- überdeckungen	0,00	0	
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 0,00			
II. Guthaben bei Kreditinstituten	47.647,44		173	5. Sonstige Verbindlichkeiten	58.617,13	51	
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 58.617,13			
C. Rechnungsabgrenzungsposten				- aus Steuern € 0,00			
				- im Rahmen der sozialen Sicherheit € 0,00			
					10.679.656,14		
		31.232.438,07	30.561				
					31.232.438,07	30.561	

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010

	2010	Vorjahr
€	€	T€
1. Umsatzerlöse	2.832.221,85	2.425
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>827.055,89</u>	<u>817</u>
	3.659.277,74	3.242
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	139.418,19	149
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>959.172,32</u>	<u>1.019</u>
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagen	1.183.385,26	1.116
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>495.019,76</u>	<u>767</u>
	882.282,21	191
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.461,72	2
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>380.235,50</u>	<u>369</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	503.508,43	-176
9. sonstige Steuern	<u>344,00</u>	<u>0</u>
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u><u>503.164,43</u></u>	<u><u>-176</u></u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2010

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat am 14.12.1995 beschlossen, die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung, ab dem 01.01.1996 aus dem städtischen Haushalt auszugliedern und in einen gleichzeitig zu gründenden Eigenbetrieb mit der Bezeichnung "Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen" zu überführen.

Die Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der öffentlichen Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erfolgte aufgrund einer Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 1996. Das Stammkapital beträgt in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung, angepasst durch die 3. Änderungssatzung vom 18.03.2005 (rückwirkend in Kraft getreten: 01.01.2005) € 2.600.000,00.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 wurde entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den handelsrechtlichen Bestimmungen aufgestellt. Zum 01.01.2011 stellt der Eigenbetrieb sein Rechnungswesen auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) um.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Die **immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen** wurden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.1996) zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Abschreibungen auf Sachanlagen wurden linear vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit den Nennbeträgen angesetzt.

Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen sind dem Eigenkapital in Vorjahren zugeführt worden. Im Rahmen der Umstellung des Rechnungswesens auf NKR sind die als noch nicht aufgelöst geltenden öffentlichen Mittel in die Sonderposten umbucht worden und zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst worden. Der als aufgelöst geltende Teil wurde von der zweckgebundenen Rücklage in die allgemeine Rücklage umgegliedert.

Empfangene Ertragszuschüsse wurden regelmäßig mit 3,0 % bzw. 3,2 % p. a. zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst. Die empfangenen Ertragszuschüsse wurden zum 01.01.2009 im Sonderposten mit den Zuschüssen der öffentlichen Hand ausgewiesen.

Die **sonstigen Rückstellungen** erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten.

Der Ansatz der **Verbindlichkeiten** erfolgte mit ihrem Rückzahlungsbetrag.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

A. Aktiva

Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagennachweis (Anlage zum Anhang).

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** umfassen u. a. Abwassergebühren und ausstehende Anschlussbeiträge.

B. Passiva

1. Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 01.01.2010	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2010
	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	2.600	0	0	2.600
Allgemeine Rücklage	4.134	0	942	3.192
Zweckgebundene Rücklage	0	0	0	0
Bilanzgewinn/-verlust	- 315	503	42	146
	6.419	503	984	5.938

Das **Stammkapital** wurde zum 31.12.2010 in Höhe von T€ 2.600 ausgewiesen (§ 1 Abs. 3 der Betriebssatzung).

Der **allgemeinen Rücklage** ist im Vorgriff auf die anstehende Umstellung auf NKR zum 01.01.2011 der als nicht aufgelöst geltende Teil der öffentlichen Mittel aus der allgemeinen Rücklage nochmals in Höhe von T€ 942 korrigiert worden und in den Sonderposten umgebucht worden.

Die **zweckgebundene Rücklage** ist zum 31.12.2010 wie im Vorjahr auszuweisen.

Der **Bilanzgewinn** von + T€ 146 resultiert bei einem Vortrag von - T€ 315 aus dem Jahresüberschuss von T€ 503 sowie der abgeführten Eigenkapitalverzinsung von T€ 43.

Für **Verbindlichkeiten** bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt T€	davon mit einer Restlauf- zeit bis zu 1 Jahr über 5 Jahre	
		T€	T€
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.450	1.202	7.351
b) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	170	170	0
c) Sonstige Verbindlichkeiten	59	59	0
	10.679	1.431	7.351

IV. ANGABEN ZU POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

a) Umsatzerlöse

	2010 T€	2009 T€
Erlöse Abwasserbeseitigung	2.832	2.425
Verrechnung Gebührenüberdeckung Vorjahre	0	0
	<u>2.832</u>	<u>2.425</u>

b) Entgelte

Im Berichtsjahr galten die im Ratsbeschluss gefasste Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage vom 29.09.1994 und die allgemeinen Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisationsanlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser - AEB -) vom 27.10.1994:

Teil I Allgemeine Bedingungen

Teil II Entgelte

Teil III Sonderentgelte

Der Abwasserpreis (§ 3 Teil II AEB) betrug für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage seit 01.12.1996 2,35 €/m³ Schmutzwasser (zuvor: 1,99 €/m³). Seit 01.01.2006 ist der Abwasserpreis auf 2,10 €/m³ gesenkt worden. Zum 01.01.2010 wurde der Abwasserpreis auf 2,35 €/m³ angehoben.

Für die Niederschlagsentwässerung galten im Berichtsjahr die mit Ratsbeschluss gefasste Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vom 26.10.1995 und die allgemeinen Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Niederschlagsentwässerungsanlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser - AEB-N -) vom 26.10.1995:

Teil I Allgemeine Bedingungen

Teil II Entgelte

Der Niederschlagswasserpreis (§ 1 Teil II EB-N) betrug für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage jährlich 0,26 €/m² tatsächlich bebauter und befestigter Grundstücksfläche. Seit 01.01.2006 ist der Niederschlagswasserpreis auf 0,40 €/m² angehoben worden.

Als Entgelte für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalanlage erhebt der Betrieb einen Baukostenzuschuss für den Schmutzwasserkanal gem. Teil II, § 1 AEB von 4,09 €/m² vordefinierter Fläche.

Personalbereich

Die Erledigung der Verwaltungsarbeiten erfolgte durch Mitarbeiter der Samtgemeinde. Die hierfür angefallenen Aufwendungen wurden prozentual abgerechnet. Aufzeichnungen über die Ermittlung des Verwaltungskostenbeitrages liegen vor.

Die Angabe gemäß § 285 S. 1 Nr. 17 HGB beträgt T€ 6.

V. SONSTIGE ANGABEN

1. Betriebsleitung:

- a) Die Aufgaben der Betriebsleitung sind in § 3 der Betriebssatzung geregelt. Betriebsleiter waren im Berichtsjahr die Herren Andreas Schreiber (Kaufmännischer Betriebsleiter) und Stefan Wollschläger (Technischer Betriebsleiter).
- b) Für die Betriebsleitung und sonstigen in leitender Funktion tätigen Personen wurden von der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Personalkosten im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages entrichtet.

2. Betriebsausschuss

- a) Dem **Betriebsausschuss** im Wirtschaftsjahr 2010 gehörten zum 31.12.2010 an:

Hermann Schröder
Lars Bierfischer
Heinfried Brörer

Vorsitzender

Willy Immoor
Dr. Wolf-Eckehard Montserrat
Johann-Dieter Oldenburg
Bernd Prumbaum
Bernd Schneider
Johann König

- b) **Vergütungen** an die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden von der **Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen** im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages entrichtet.

Anlage

Anlagennachweis

Bruchhausen-Vilsen, den 14.04.2011

Die Betriebsleitung

gez. Andeas Schreiber

gez. Stefan Wollschläger

Betrieb "Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen"

ANLAGENNACHWEIS FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2010

Posten des Anlagevermögens													
Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Kennzahlen			
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen (+/-)	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibung auf die in Sp. 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorausgegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
1	€ 2	€ 3	€ 4	€ 5	€ 6	€ 7	€ 8	€ 9	€ 10	€ 11	€ 12	v.H. 13	v.H. 14
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	33.213,20	1.239,15	0,00	0,00	34.452,35	19.084,20	758,15	0,00	19.842,35	14.610,00	14.129,00	2,2	42,4
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	3.287.714,28	9.080,67	500,02	59.406,14	3.355.701,07	1.052.609,40	57.366,14	500,02	1.109.475,52	2.246.225,55	2.235.104,88	1,7	66,9
2. Abwassersammelungsanlagen	43.929.667,84	809.911,75	60.041,07	445.164,22	45.124.702,74	16.373.765,93	1.120.004,09	34.889,07	17.458.880,95	27.665.821,79	27.555.901,91	2,5	61,3
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	51.319,47	37.842,88	411,96	0,00	88.750,39	25.751,47	5.266,88	411,96	30.596,39	58.154,00	25.568,00	5,9	65,5
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	138.873,95	382.322,32	0,00	-504.570,36	16.625,91	0,00	0,00	0,00	0,00	16.625,91	138.873,95	0,0	100,0
	47.407.575,54	1.239.157,62	60.953,05	0,00	48.585.780,11	17.452.126,80	1.182.627,11	35.801,05	18.598.952,86	29.986.827,25	29.955.448,74	2,4	61,7
Gesamt	47.440.788,74	1.240.395,77	60.953,05	0,00	48.620.232,46	17.471.211,00	1.183.385,26	35.801,05	18.618.795,21	30.001.437,25	29.969.577,74	2,4	61,7

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010

1. Wirtschaftliche Aktivitäten

Die wirtschaftlichen Aktivitäten der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen im Wirtschaftsjahr 2010 umfassten zentrale Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Der Betrieb kann im Rahmen des § 108 Abs. 1 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben im Abwasserbereich übernehmen.

2. Ertragslage

Die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 503.

3. Investitionen

Die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat im Berichtsjahr Investitionen von T€ 1.239 durchgeführt. Die Finanzierung dieser Investitionen erfolgte im Wesentlichen durch Abschreibungen, Kanalbaubeiträge und einer Darlehensneuaufnahme.

4. Finanzierung

Zum Bilanzstichtag zeigt die Bilanz eine Überdeckung der langfristigen Mittel durch langfristig gebundene Vermögenswerte. Das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital (langfristig) beträgt rd. 1 : 1,62.

5. Änderungen im Bestand von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten

Im Wirtschaftsjahr 2010 haben sich Änderungen im Bestand von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten ergeben. Für die neue Transportleitung wurden Grundstücke erworben.

6. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 sieht Investitionen von rd. T€ 482 vor, die u. a. aus Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Darlehensaufnahmen finanziert werden können.

II. WESENTLICHE CHANCEN UND RISIKEN DER ZUKÜNFTIGEN ENTWICKLUNG

Nach dem Wirtschaftsplan 2011 wird mit einem Bilanzgewinn von T€ 4 gerechnet.

Nennenswerte wesentliche Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung sind nach unserer Beurteilung nicht gegeben.

III. NACHTRAGSBERICHT

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben. Zukünftige Risiken aus der Möglichkeit ungünstiger künftiger Entwicklungen des Betriebes, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage spürbar nachhaltig beeinflussen können, sind z. Z. nicht erkennbar.

Bruchhausen-Vilsen, den 14.04.2011

Die Betriebsleitung

gez. Andeas Schreiber

gez. Stefan Wollschläger

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Anlage 5
Blatt 1

Rechtliche Verhältnisse

Gründung: Am 14.12.1995, mit Wirkung zum 01.01.1996
Bezeichnung: Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt gem. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung angepasst durch die 3. Änderungssatzung vom 18.03.2005 (rückwirkend in Kraft getreten: 01.01.2005) € 2.600.000,00.

Betriebssatzung

Erlassen in der Sitzung vom 26.10.1995 des Samtgemeinderates und mit Wirkung ab 01.01.1996 in Kraft gesetzt. Die 1. Änderung der Betriebssatzung (Ersetzen des Wortes "Samtgemeindedirektor" durch "Samtgemeindebürgermeister") vom 23.07.1999 trat am 01.04.1999 in Kraft. Durch die Satzung zur Umrechnung und Glättung satzungsmäßiger €-Beträge wurde mit Wirkung vom 21.06.2001 die Betriebssatzung i.d.F. der 1. Änderungssatzung entsprechend zum 01.01.2002 angepasst und abgelöst durch die 3. Änderungssatzung vom 18.03.2005.

Der Betrieb wird gem. § 108 Abs. 4 S. 1 und § 113 NGO als Eigenbetrieb nach den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften der EigBetrVO Nds, geändert durch VO vom 23.10.1996 geführt.

Gegenstand

Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist die zentrale Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Der Betrieb kann im Rahmen des § 108 Abs. 1 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben im Abwasserbereich übernehmen. Er arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung.

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Betriebsausschuss

Entsprechend § 4 der Betriebssatzung wird für die Abwasserbeseitigung ein Betriebsausschuss für die Dauer der Wahlperiode gebildet. Für den Betriebsausschuss gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und seiner Ausschüsse, soweit nicht durch die Betriebssatzung andere Regelungen getroffen werden.

Der Betriebsausschuss besteht aus neun vom Samtgemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Die Nennung der Namen der Ausschussmitglieder erfolgte zutreffend im Anhang (Anlage 3).

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen entscheidet nach § 5 der Betriebssatzung in allen Angelegenheiten, die ihm durch die NGO, die EigBetrVO Nds oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Der Samtgemeindebürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Vor Erteilung von Weisungen durch ihn soll die Betriebsleitung gehört werden.

Betriebsleiter

Die Aufgaben der Betriebsleitung sind in § 3 der Betriebssatzung geregelt. Betriebsleiter waren im Berichtsjahr die Herren Andreas Schreiber (Kaufmännischer Betriebsleiter) und Stefan Wollschläger (Technischer Betriebsleiter).

Rechtsbeziehungen zu den Anschlussnehmern

Im Berichtsjahr galten die im Ratsbeschluss gefasste Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage vom 29.09.1994 und die allgemeinen Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Schmutz-

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Anlage	5
Blatt	3

wasserkanalisationsanlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser - AEB -) vom 27.10.1994:

Teil I Allgemeine Bedingungen

Teil II Entgelte

Teil III Sonderentgelte

Der Abwasserpreis (§ 3 Teil II AEB) betrug für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage seit 01.12.1996 2,35 €/m³ Schmutzwasser (zuvor: 1,99 €/m³). Zum 01.01.2006 ist der Abwasserpreis auf 2,10 €/m³ gesenkt worden. Zum 01.01.2010 wurde der Abwasserpreis auf 2,35 €/m³ angehoben.

Für die Niederschlagsentwässerung galten im Berichtsjahr die mit Ratsbeschluss gefasste Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vom 26.10.1995 und die allgemeinen Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Niederschlagsentwässerungsanlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser - AEB-N -) vom 26.10.1995:

Teil I Allgemeine Bedingungen

Teil II Entgelte

Der Niederschlagswasserpreis (§ 1 Teil II EB-N) betrug für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage jährlich 0,26 €/m² tatsächlich bebauter und befestigter Grundstücksfläche. Zum 01.01.2006 ist der Niederschlagswasserpreis auf 0,40 €/m² angehoben worden.

Als Entgelte für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalanlage erhebt der Betrieb einen Baukostenzuschuss für den Schmutzwasserkanal gem. Teil II, § 1 AEB von 4,09 €/m² vordefinierter Fläche.

Wichtige Verträge

Mit Ausnahme von Bauwerkverträgen und Darlehensverträgen ist ein Vertrag über die Entgeltrechnung einschließlich Zählerablesung mit der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH mit Datum 23.01./27.01.2004 geschlossen worden.

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss 2009 in der von der INTECON Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung (Prüfungsbericht vom 25.02.2011) wurde nach Beschlussempfehlung des Betriebsausschusses am 14.04.2011 vom Samtgemeinderat am 30.06.2011 festgestellt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2009 (€ 175.612,32) an den Haushalt der Samtgemeinde in Höhe von € 7.269,52 abzuführen und den Verlust (€ 474.225,63) im Bereich der Schmutzwasserentwässerung auf neue Rechnung vorzutragen sowie den Überschuss (€ 107.707,01) des Niederschlagswasserbereichs auf neue Rechnung vorzutragen. Den Betriebsleitern wurde für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für 2009 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz - Kommunalprüfungsamt - im uneingeschränkten Feststellungsvermerk übernommen.

Die Zahlen der Vorjahresbilanz sind richtig in die Bücher des Berichtsjahres übernommen worden.

Kreditaufnahmen

In 2010 wurde ein Kredit bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Höhe von 1,5 Mio € aufgenommen.

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Anlage	5
Blatt	5

Steuerliche Verhältnisse

Die Abwasserbeseitigung stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung eine hoheitliche Tätigkeit dar. Für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen" sind daher z. Z. keine Steuern zu zahlen.

Technische und wirtschaftliche Grundlagen

Der Betrieb unterhält die Abwassersammlungseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Die Entsorgung der Schmutzwassermengen erfolgt über den Abwasserzweckverband Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen in der Gemeinschaftskläranlage Thedinghausen-Eißel.

Nachstehend bringen wir einige technisch-wirtschaftliche Kennzahlen nach Angaben des Betriebes:

	2010 bzw. 31.12.2010	2009 bzw. 31.12.2009
Einwohner der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	17.072	17.243
- davon an die zentrale Schmutz- wasserbeseitigung angeschlossen	16.989	16.973
Anschlussgrad	99,5	98,4
Pumpwerke	38	38
Nachblasstationen	27	29
Regenrückhaltebecken	11	11
Leitungsnetz		
Freispiegelleitung	89,9 km	89,7 km
Druckrohrleitungen	306,0 km	318,8 km
Regenwasserkanäle	56,7 km	56,7 km
Summe Leitungsnetz	452,6 km	465,2 km
An Kleinkläranlagen und hauseigene Gruben angeschlossen Einwohner	83	270
Neue Grundstücksanschlüsse Schmutzwasser	8	9
Schmutzwassermenge	1.081.957 m³	1.008.328 m³
Niederschlagswasser-Anschlussfläche	638.570 m²	630.418 m²

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Anlage	6
Blatt	2

Organisatorischer Aufbau

Die Verwaltungsaufgaben wurden durch Bedienstete der Samtgemeinde durchgeführt. Die hierfür angefallenen, anteiligen Gehälter wurden von der Samtgemeinde im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages angefordert.

FESTSTELLUNGEN IM RAHMEN DER PRÜFUNG NACH § 53 HGRG

gemäß IDW Prüfungsstandard PS 720 (Stand 09.09.2010)

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- 1a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

Die Organe der Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind gem. § 3 der Betriebssatzung die Betriebsleitung und gem. § 4 der Betriebssatzung der Betriebsausschuss.

Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse sind in der Satzung festgelegt.

Die Aufgabenverteilung und Anweisungsbefugnisse entsprechen den Erfordernissen einer effizienten und flexiblen Unternehmensleitung und sind sachgerecht geregelt.

- 1b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Im Berichtsjahr fand 1 Betriebsausschusssitzung statt (07.01.2010).

- 1c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Absatz 1 Satz 5 des AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Im Berichtsjahr wurden nach uns gegebener Auskunft keine der angesprochenen Tätigkeiten ausgeübt.

- 1d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Für die Betriebsleitung und sonstigen in leitender Funktion tätigen Personen wurden von dem Abwasserbetrieb Leistungen an die Samtgemeindeverwaltung gewährt, und zwar im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages.

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- 2a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Die Organisation ergibt sich aus der Betriebssatzung und den Dienstanweisungen. Gleichzeitig ergibt sich eine Anlehnung an die Organisation der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, da die Verwaltungsaufgaben von dort wahrgenommen werden.

- 2b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Anhaltspunkte für eine Nichtbeachtung haben wir nicht festgestellt.

- 2c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Nach Auskunft der Betriebsleitung existieren entsprechende Dienstanweisungen.

- 2d) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Die Entscheidungszuordnung ergibt sich aus der Satzung und der Dienstanweisung für den Betrieb. Anhaltspunkte für eine Nichtbeachtung haben wir nicht festgestellt.

- 2e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Mängel sind uns im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- 3a) *Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Die Planung entspricht den materiellen und zeitlichen Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- 3b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Die Planabweichungen werden nach vorgelegtem Jahresabschluss untersucht (siehe Berichtsteil 6.1.)

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Anlage	7
Blatt	4

- 3c) *Entspricht des Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Untennehmens?*

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Kostenrechnung. Wir halten sie bei der Struktur und der Größe des Eigenbetriebes auch nicht für erforderlich.

- 3d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Die Kämmerei überwacht stetig die Liquidität und die Bedienung der Darlehen. Kurzfristige Liquiditätsengpässe lagen nicht vor. Zum 31.12.2010 schließt das Girokonto bei der Kreissparkasse Syke mit einem Habensaldo von T€ 48 sowie das Girokonto bei der Volksbank Sulingen mit einem Schuldsaldo von T€ 807.

- 3e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Aufgrund der Größe und Eigenart des Eigenbetriebs ist eine solche Einrichtung nicht notwendig. Die Liquidität wird laufend von dem Betriebsleiter bzw. Kämmerer überwacht.

- 3f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Rechnungen wurden zeitnah erstellt. Neben der grundsätzlichen Möglichkeit der Jahresvorauszahlung werden regelmäßig Abschlüsse eingefordert. Eine Endabrechnung erfolgt nach mengenmäßiger Ablesung. Dies erfolgte im Wirtschaftsjahr 2010 durch die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH gemäß Vertrag vom 23.01./27.01.2004.

- 3g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Der Eigenbetrieb besitzt ein sachgerechtes internes Kontrollsystem, welches als Geschäftsführungs-Instrumentarium dient.

- 3h) *Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Es existieren keine wesentlichen Beteiligungen zu Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- 4a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Bestandteile eines Risikofrüherkennungssystems sind immer ein funktionales internes Überwachungssystem und ein internes Planungssystem. Die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen stellt der Eigenbetrieb durch die Funktionstrennung in sensiblen Unternehmensbereichen (z. B. Trennung von Kasse und Kassenbuchführung durch zwei Mitarbeiter) durch Arbeitsanweisungen (z. B. Zahlungsrichtlinien für den Zahlungsverkehr), Sicherungsmaßnahmen in der EDV (z. B. durch die Festlegung von Zugriffsbeschränkungen auf Daten) und der Entwicklung von Richtlinien zur Belegablage sicher.

Daneben besteht durch die gesetzliche Verpflichtung zur Wirtschaftsplanaufstellung ein ausreichendes Planungssystem.

Ein förmliches Risikohandbuch wurde nicht erstellt.

- 4b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Die Maßnahmen entsprechen den Bedürfnissen und der Unternehmensgröße des Eigenbetriebs.

- 4c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

s. 4 a).

- 4d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

s. 4 a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- 5a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:*

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Uns ist nicht bekannt geworden, dass derartige Produkte/Instrumente im Berichtsjahr eingesetzt wurden.

5b) *Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?*

s. 5 a).

5c) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf*

- *Erfassung der Geschäfte*
- *Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse*
- *Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung*
- *Kontrolle der Geschäfte?*

s. 5 a).

5d) *Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?*

s. 5 a).

5e) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?*

s. 5 a).

- 5f) *Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?*

s. 5 a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- 6a) *Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als selbständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?*

Einen Innenrevisor beschäftigt der Eigenbetrieb aufgrund seiner Unternehmensgröße nicht. Teilweise wurden die Aufgaben durch die Samtgemeinde wahrgenommen.

- 6b) *Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?*

s. 6 a).

- 6c) *Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?*

s. 6 a).

- 6d) *Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?*

s. 6 a).

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Anlage	7
Blatt	9

- 6e) *Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?*

s. 6 a).

- 6f) *Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?*

s. 6 a).

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- 7a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Die Zustimmungspflichten wurden beachtet.

- 7b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

s. 7 a).

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Anlage	7
Blatt	10

- 7c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Uns liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

- 7d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Uns liegen keine Erkenntnisse vor, dass Geschäfte vorgenommen wurden, die nicht mit Gesetz, Satzung etc. übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- 8a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Die Planung erfolgt im Rahmen eines Finanzplanes mit einem Zeithorizont von 5 Jahren. In diesem Planungsprozess erfolgt auch eine Prüfung der Investition.

- 8b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Es lagen ausreichende Unterlagen vor.

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Anlage	7
Blatt	11

- 8c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Die laufende Überwachung der Investitionen erfolgt durch die Betriebsleitung bzw. die Kämmeri der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

- 8d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Im Rahmen unserer Prüfung stellten wir keine nennenswerten Abweichungen fest.

- 8e) *Haben sich Anhaltspunkt ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns solche Vorgänge nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelnungen

- 9a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelnungen) ergeben?*

Verstöße gegen die Vergabevorschriften wurden nicht festgestellt.

- 9b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Es wurden regelmäßig Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

10a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung berichtet dem Betriebsausschuss regelmäßig über den Verlauf des Geschäftsbetriebes und die Lage des Eigenbetriebes. Wir regen an, gem. § 17 EigBetrVO einen Zwischenbericht unter Angabe der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans zu geben.

10b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung vermittelt nach unserem Kenntnisstand ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

10c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Berichtsjahr fand eine Sitzung des Betriebsausschusses statt. Nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen liegen nach unseren Erkenntnissen nicht vor.

10d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine besondere Berichterstattung ist nicht erfolgt.

- 10e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Hierüber liegen uns keine Erkenntnisse vor.

- 10f) *Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Die versicherungsrechtliche Absicherung der Risiken erfolgt aufgrund der Eigenart der Abwasserbeseitigung nicht über eine separate D&O-Versicherung, sondern über die bestehenden Versicherungen der Samtgemeinde.

- 10g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Hierüber liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- 11a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Der Eigenbetrieb verfügt ausschließlich über betriebsnotwendiges Vermögen. Der in 2005 eingebrachte "Bauhof" ist bezüglich seiner Nutzbarkeit für die Abwasserbeseitigung für uns noch nicht einschätzbar. Anhand der Mieteinnahmen von jährlich T€ 3 für die Nutzung des Bauhofgeländes durch die Samtgemeinde im Verhältnis zu den Aufwendungen für Abschreibungen und Kapitalverzinsung von T€ 54 ergibt sich eine von der Betriebsleitung und vom Betriebsausschuss am 02.12.2004 beschlossene rechnerische Nutzung des Bauhofgeländes durch die Samtgemeinde von rd. 5,6 %. In 2010 wurde die Miete auf T€ 13 jährlich heraufgesetzt.

11b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Auffälligkeiten bekannt geworden.

11c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Hinsichtlich der Preisentwicklung im Immobilienmarkt könnten die vorhandenen Grundstücks- und Gebäudebestände stille Reserven enthalten, die jedoch nach unserer Einschätzung keine Wesentlichkeit haben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

12a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Das Anlagevermögen ist vollständig durch langfristige Finanzierungsmittel finanziert.

12b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

Die Fragestellung ist für den Eigenbetrieb aufgrund seiner Eigenart nicht relevant.

- 12c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Im Jahr 2010 wurden kein Mittel der öffentlichen Hand vereinnahmt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- 13a) *Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Die Eigenkapitalausstattung ist als durchschnittlich anzusehen.

- 13b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt nach Empfehlung des Betriebsausschusses der Samtgemeinderat. Für das Vorjahr 2009 hat Samtgemeinderat am 30.06.2011 den Beschluss gefasst, den Jahresfehlbetrag von € 175.612,32 in Höhe von € 7.269,52 dem Haushalt der Samtgemeinde zuzuführen und den Fehlbetrag von € 474.225,63 im Bereich der Schmutzwasserentwässerung auf neue Rechnung vorzutragen sowie den Überschuss für den Bereich der Niederschlagsentwässerung in Höhe von € 107.707,01 auf neue Rechnung vorzutragen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- 14a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzern nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?*

Aufgrund der Eigenart des Eigenbetriebs ist die Frage nicht relevant.

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Anlage	7
Blatt	16

14b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Derartige Vorgänge liegen im Berichtsjahr nicht vor.

14c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Die Fragestellung ist für den zu prüfenden Eigenbetrieb aufgrund seiner Eigenart nicht relevant.

14d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Die Fragestellung ist für den zu prüfenden Eigenbetrieb aufgrund seiner Eigenart nicht relevant.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

15a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

Verlustbringende Geschäfte wurden nach unseren Feststellungen nicht getätigt.

15b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

s. Frage 15 a).

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Anlage	7
Blatt	17

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

16a) *Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?*

Es wird für das Berichtsjahr ein Jahresüberschuss (+ T€ 503) ausgewiesen. Dieser teilt sich in Jahresüberschuss bei der Schmutzwasserbeseitigung (+ T€ 384) und bei der Niederschlagswasserbeseitigung (+ T€ 119) auf.

16b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?*

S. 16a).

Betrieb "Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen"

Übersicht über die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Wirtschaftsjahr 2010

Darlehensgeber	Darlehens-Nr.	Jahr der Darlehensaufnahme	Darlehenssprungsbetrag €	Zinssatz %	Stand 01.01.2010 €	Zugang €	Tilgung €	Stand 31.12.2010 €	Zinsaufwendungen €
Schmutzwasserentwässerung									
Bremer Landesbank	6.290.540.234	1998	1.022.583,76	4,48	733.879,29	0,00	33.950,72	699.928,57	32.249,34
Bremer Landesbank	6.290.540.256	2004	739.470,14	3,76	540.899,34	0,00	39.110,18	501.789,16	19.790,66
DG-Hypobank	3.022.184.005	2006	1.300.000,00	3,932	1.075.830,16	0,00	74.909,90	1.000.920,26	41.206,10
Kreditanstalt für Wiederaufbau	9.780.610	1996	628.889,01	5,65 / 4,13	368.657,76	0,00	21.685,94	346.971,82	14.668,30
Kreditanstalt für Wiederaufbau	1.255.247	1997	1.053.261,28	5,125 / 4,75	635.579,70	0,00	36.320,14	599.259,56	29.116,58
Kreditanstalt für Wiederaufbau	4.559.121	2000	153.387,56	5,15	111.073,09	0,00	5.289,31	105.783,78	5.550,77
Kreditanstalt für Wiederaufbau	375.498	2010	1.500.000,00	3,12/2,88	0,00	1.500.000,00	0,00	1.500.000,00	19.555,00
Helaba	32.002.156.258	2008	1.600.000,00	4,695	1.552.000,00	0,00	32.000,00	1.520.000,00	72.490,80
Hypo Vereinsbank	780.154.480	2008	2.356.200,00	3,82	2.309.076,00	0,00	47.124,00	2.261.952,00	87.756,68
					7.326.995,34	1.500.000,00	290.390,19	8.536.605,15	322.384,23
Niederschlagswasserentwässerung									
DG-Hypobank	3.022.184.002	1999	90.617,71	4,35	26.406,13	0,00	4.681,24	21.724,89	1.073,00
Kreditanstalt für Wiederaufbau	4.559.121	2001	153.387,56	5,15	111.073,08	0,00	5.289,31	105.783,77	5.550,77
Investitionsbank Schleswig-Holstein	53.298.710.018	2006	724.000,00	4,165	598.711,76	0,00	42.069,65	556.642,11	24.284,95
WL Bank	200.517.100	2004	250.000,00	3,54	215.858,55	0,00	6.933,05	208.925,50	7.550,03
Hypo Vereinsbank	780.154.480	2008	193.800,00	3,82	189.924,00	0,00	3.876,00	186.048,00	7.218,08
					1.141.973,52	0,00	62.849,25	1.079.124,27	45.676,83
					8.468.968,86	1.500.000,00	353.239,44	9.615.729,42	368.061,06

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.